





## Verhaltensnoten

(Beurteilung des Verhaltens in der Schule) Quelle: § 18 LBVO, § 21, § 43 und § 57 (4) SCHUG

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- nur in der **5. bis 7.** Schulstufe
- durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes
- in den Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend
- unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter** und **Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin zu erfolgen.

**Ausnahme 1**: Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

**Ausnahme 2**: Außerordentliche Schüler/Schülerinnen erhalten in der Schulbesuchsbestätigung nur Leistungsbeurteilungen in einzelnen Pflichtgegenständen.

## Die Verhaltensnote

- beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

## Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin zumindest 4 Wochen in dem Schuljahr unterrichtet haben, sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- Über den Verlauf einer Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.



MMag. Dr. Thomas Bulant 0699/1941 39 99 thomas.bulant@fsg-pv.wien